

# Übergänge von Care Leavers – auch ein Thema in der Schweiz?<sup>1</sup>

Text zum Referat anlässlich der Fachtagung Fremdunterbringung – Übergangsbegleitung: roots to grow and wings to fly vom 24.01.2017 in Bern

*Dorothee Schaffner*

## Abstract

*Wie jungen Erwachsenen der Übergang aus stationären Hilfen ins selbständige Leben gelingt, hängt nicht nur von den individuellen Bedingungen, sondern auch von den verfügbaren Unterstützungsangeboten ab. Für den Schweizer Kontext besteht gegenwärtig noch kaum gesichertes Wissen dazu. Die föderalistische Struktur der Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundene hohe Autonomie der Kantone erschweren eine gesamtschweizerische Übersicht über die Praxis im Übergang aus stationären Hilfen.*

*Im Sinne einer Sondierung in einem komplexen und unübersichtlichen Feld, skizziert der Beitrag die strukturelle Rahmung der Statuspassage Leaving Care in der Schweiz. Diskutiert werden gesetzliche Grundlagen, bestehende Angebote der Vorbereitung und Nachbetreuung sowie weitere Unterstützungsformen. Vor dem Hintergrund der Herausforderungen, die für Care Leaver unter gegenwärtigen Bedingungen des Übergangs ins Erwachsenenalter bestehen, wird die Rahmung kritisch diskutiert. Ausgehend von vier Thesen werden Empfehlungen für nächste Entwicklungen abgeleitet<sup>2</sup>.*

## Einleitung

Die Fachtagung Fremdunterbringung „Übergangsbegleitung – roots to grow and wings to fly“ greift ein spannendes und wichtiges Thema auf. Doch was wissen wir eigentlich in der Schweiz über junge Menschen, die das Heim mit Erreichen der Volljährigkeit verlassen haben? Wie werden die sogenannten Care Leaver auf den Übergang vorbereitet, welche Unterstützung erhalten sie weiter? Wo steht die Fachdiskussion in Bezug auf das Thema und wie nimmt die Gesellschaft die Verantwortung der Übergangsgestaltung wahr? Im Rahmen dieses Beitrags werde ich das Thema ‚Care Leaver‘ aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet, um so ein erstes Bild für den Schweizer Kontext zu skizzieren. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die strukturelle Rahmung der Statuspassage ‚Leaving Care‘ gerichtet. Angesichts der Komplexität und Unübersichtlichkeit im Handlungsfeld Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz, ist dies kein leichtes Unterfangen. Einige Stellen werden unscharf bleiben. Dennoch ist es wichtig, dass wir den gegenwärtigen Wissenstand und Entwicklungsbedarf erkennen. Im Beitrag werden vier Thesen diskutiert und abschließend ein paar weiterführende Empfehlungen formulieren.

---

<sup>1</sup> Zitieren: Schaffner, Dorothee (2017). Übergänge von Care Leavers – auch ein Thema in der Schweiz? Referat anlässlich der Plattform Fachtagung Fremdunterbringung – Übergangsbegleitung: roots to grow and wings to fly. S. 14. URL: <http://www.integras.ch/de/sozial-sonderpaedagogik/tagungen/plattform-fremdplatzierung> [Zugriffsdatum: 01.03.2017].

<sup>2</sup> Das verschriftlichte Referat zur Tagung Plattform Fremdplatzierung stützt sich auf den bereits veröffentlichten Beitrag: Schaffner, D./Rein, A. (2015): Strukturelle Rahmung der Statuspassage Leaving Care in der Schweiz - Sondierung in einem unübersichtlichen Feld. In: Journal of the Swiss Association of Social Work S. 9-26.

**These I: Die Forschung zu Übergängen von Care Leavern in der Schweiz lässt ähnliche Herausforderungen wie im internationalen Kontext vermuten.**

Internationalen Studien zu Care Leavern zeigen ein insgesamt konsistentes Bild: Junge Menschen sind nach Austritt aus einer stationären Jugendhilfemassnahme und im Übergang in die eigenständige Lebensführung mit zahlreichen Hürden und Herausforderungen konfrontiert. Die Ergebnisse verweisen auf eine verletzbare Gruppe, die ein hohes Risiko des sozialen und beruflichen Ausschlusses trägt (Schaffner/Rein 2015; Stein 2006).

In der Schweiz wurden der Austritt aus Massnahmen und der Übergang in die selbständige Lebensführung bislang noch wenig beforscht. In den letzten Jahren ist allerdings ein wachsendes Interesse am Thema zu erkennen. So entstanden ein paar Studien, die sich mit Verläufen und Übergängen ins Erwachsenenalter beschäftigen (Funck 2017; Läber 2015; Messmer 2013; Schaffner/Geisen/Rein 2014; Schaffner/Rein 2013; Stohler 2005). Gemäß Gabriel und Stohler liefern die bestehenden Untersuchungen Hinweise auf ähnliche Risiken wie internationale Studien (Gabriel/Stohler 2008; Gabriel/Stohler 2012): Danach zeigen sich Schwierigkeiten im Hinblick auf folgende Dimensionen:

- Bildung/Arbeit: niedrige Schulbildung, tiefe oder fehlende Berufsbildungsabschlüsse  
Schwierigkeiten eine Erwerbsarbeit zu finden und zu halten (insbesondere für Gruppen von Migrantinnen/innen)
- Finanzielle Absicherung/Armut
- Wohnen: Schwierigkeiten Wohnungen zu finden und zu halten
- Gesundheit: Schlechte medizinische Versorgung (hohe Sterblichkeitsrate)
- Soziale Integration: überdurchschnittliches Mass an Straftaten und Haftstrafen im Vergleich zu Gleichaltrigen; häufiger soziale Isolation

Hierbei zeigen sich Unterschiede nach Geschlecht und ethnisch-kultureller Herkunft. Deutlich wird auch, dass es weitere Forschung zu Verläufen, Lebenslagen, Unterstützungsbedarfen und -strukturen braucht.

**These II: Sowohl in der Praxis und im Fachdiskurs in der Schweiz lässt sich ein wachsendes Interesse an der Thematik Care Leaver erkennen**

Internationale Vernetzungen unter Forschenden und Fachpersonen, aber auch Erfahrungen aus der Praxis führten in den letzten Jahren auch in der Schweiz zu einem wachsenden Interesse an der Thematik Leaving Care. Belege dafür lassen sich auf unterschiedlichen Ebenen festmachen:

- In der *Praxis* wird das Thema aufgenommen in Praxisforen. Weiter entstehen Pilotprojekte zum Thema Nachbetreuung (bspw. Nachbetreuungsprojekt zkj). Ebenso besteht das

Interesse am Thema in der Lehre und Weiterbildung (z.B. Fachseminar und Blockseminar zu „Leaving Care“ an der HSA FHNW).

- Die Wahrnehmung internationaler Forschungsergebnisse und der Austausch mit Forschungsteams aus dem Ausland haben zur *Intensivierung der Forschungstätigkeit in der Schweiz* beigetragen.
- Der *fachliche Austausch unter Fachpersonen und Forschenden zu Care Leavern* hat begonnen, davon zeugen Beteiligung von Schweizer Forschungsteams an nationalen und internationalen Tagungen: wie z.B. 3. internationaler Kongress der Schweizerischen Gesellschaft für Soziale Arbeit SGSA zu „Übergänge in der Sozialen Arbeit“ (2015); Tagung der internationalen Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen IAGJ zum Thema Care Leaver (2015); Kongress der Internationalen Vereinigung erzieherischer Hilfen FICE in Wien (2016), mit Arbeitsgruppe zum Thema; XIV EUSARF-Conference (European Scientific Association on Residential & Family Care for Children and Adolescents) in Oviedo (Spanien) zum Thema „Shaping the futur“ (2016); Fachtagung Fremdunterbringung der Integras zum Thema „Übergangsbegleitung“ (2017).
- *Nachbetreuung wird zum fachlichen Qualitätskriterium*: Das Bundesamt für Justiz BJ erwartet seit 2008 im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für Heime, die vom BJ finanziert werden, konzeptionelle Aussage zur Nachbetreuung. Die Standards „Quality4Children“ basierend auf der UN-Kinderrechtskonvention beschreiben Standards zur Gestaltung des Austritts und zur Nachbetreuung.
- *Fachverwaltungen nehmen Thema zunehmend in aktuellen Gesetzesrevisionen auf* (z.B. ZH, BL, BS, BE, GE, VD) „erzieherische Hilfen für Volljährige“, „Hilfen für junge Heranwachsende“.

Bilanzierend kann für die Schweiz festgehalten werden: ‚Leaving Care‘ ist ein Thema auch in der Schweiz. Allerdings wird auch deutlich, dass es noch einige insbesondere empirische Analysen braucht, um den fachpolitischen, fachtheoretische Diskurs voranzutreiben und die Praxisentwicklung zu unterstützen.

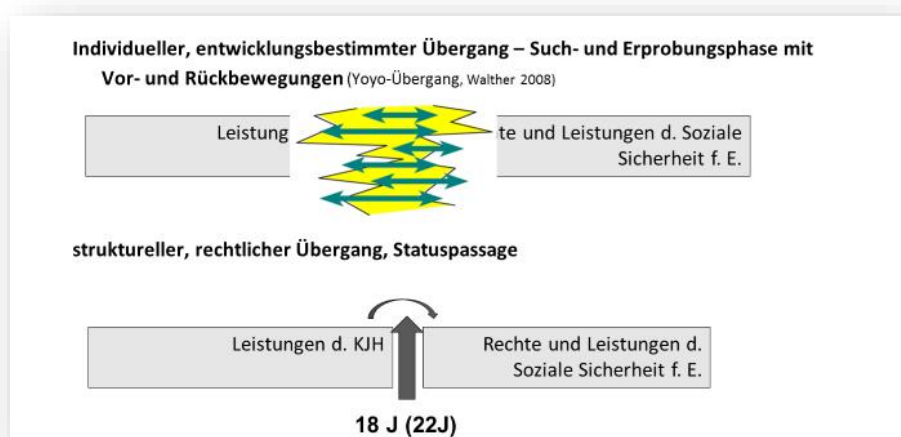
**These III: Die Jugendhilfe entlässt die jungen Menschen ab Mündigkeitsalter in die selbständige Lebensführung. Gleichzeitig sind die Übergänge ins Erwachsenenalter komplexer, länger und riskanter geworden. Dies führt zum Spannungsfeld "18 aber noch nicht erwachsen sein".**

Das Referat von Maren Zeller verdeutlichte, dass sich der Übergang ins Erwachsenenalter verändert hat. Ergebnisse der Jugendforschung und zu Bildungs- und Übergangsverläufen in der Schweiz zeigen, dass sich die Übergänge seit Anfang der 90-er Jahre auch hier verändert haben. Danach sind die Verläufe in die Erwerbsarbeit für einen Teil der Jugendlichen länger, diskontinuierlicher und riskanter geworden. Jugendliche müssen mehr Umwege in Kauf nehmen und bildungs-bezogene und berufliche Übergänge vermehrt selbst koordinieren (Bergmann et al. 2011; Meyer 2003). Verzögerte Einstiege in die Berufsbildung, Ausbildungsabbrüche, Umorientierungen und Entscheidungen für weitere Qualifizierungen führen dazu, dass sich der Übergang in die Erwerbsarbeit tendenziell nach hinten verschiebt. Dies wirkt sich auf die finanzielle Selbständigkeit aus. Zudem verweisen die Studien deutlich auf unterschiedliche Chancenstrukturen im Bildungssystem. Danach werden entlang von

Migrationshintergrund, Bildungszertifikaten, Geschlecht oder sozialer Herkunft die Chancen ‚systematisch‘ ungleich verteilt (Haeberlin/Imdorf/Kronig 2004). Studien zu Wohn- und Lebensformen und dem Auszugsverhalten von jungen Erwachsenen können den internationalen Trend des späteren Auszugs auch für die Schweiz bestätigen. So zeigt der Generationenbericht von 2008, dass sich der Zeitpunkt der Ablösung von der Herkunftsfamilie zwischen 1980 und 2000 deutlich nach hinten verschoben hat (Schaffner/Rein 2015). „Diese Phase der Ablösung von der Herkunftsfamilie (Wegzug aus der elterlichen Wohnung) und der Gründung einer eigenen Familie (Heirat, Geburt des ersten Kindes) vollzieht sich bei Frauen heute zumeist im Alter zwischen 20 und 30 Jahren und bei Männern zwischen 22 und 32 Jahren“ (Höpflinger 2008, S. 5).

Gleichzeitig werden Jugendlichen per Gesetz mit Erreichen des Mündigkeitsalters aus Jugendhelfemaßnahmen entlassen. Mit dieser Statuspassage verbunden werden neue rechtliche Bestimmungen leitend und neue Erwartungen an die Individuen gerichtet. Dies kann zu einem eigentümlichen Spannungsfeld führen zwischen ‚mündig sein per Gesetz‘ und ‚noch nicht Erwachsen sein‘. Denn Selbständigkeit ist nicht nur ein Rechtsstatus (Funktion), der beim entsprechenden Geburtsdatum erreicht wird, sondern etwas das kognitiv und emotional entwickelt werden muss (Capelier 2015). Erforderlich sind Such- und Entwicklungsprozess und dies braucht Zeit, absichernde Bedingungen und reale Möglichkeiten zur beruflichen und sozialen Integration. Insbesondere für Care Leaver kann dieser Übergang in die selbständige Lebensführung mit zahlreichen Schwierigkeiten verbunden sein. So müssen sie den Übergang meist früher, schneller, definitiver bzw. weniger reversibel bewältigen als ihre Peers (Messmer 2013: 424). Gleichzeitig fehlen ihnen häufig die finanziellen und sozialen Ressourcen, um verspätete Ausbildungsphasen oder Such- und Orientierungsphasen in den Bereichen Wohnen und Arbeit zu bewältigen (Schaffner 2007).

**Abbildung 1: Diskrepanz zwischen individuellen Übergangsprozessen und der gesetzlich geregelten Statuspassagen**



Wenn dieser Übergang sich verlängert hat und komplexer in der Bewältigung geworden ist, so ist zu überprüfen, wie dieser Übergang strukturell unterstützt wird und wo allenfalls Anpassungen erforderlich sind. Damit verbunden ist die Frage, wie die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe an die nachgelagerten Hilfesysteme übergeben werden kann.

**These IV: Wenn sich die Übergangsbedingungen ändern, muss die strukturelle Rahmung der Statuspassage überprüft werden.**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht für den Schweizer Kontext noch kaum gesichertes Wissen zum Hilfebedarf oder zu den Angeboten oder der Praxis der Unterstützung. Die föderalistische Struktur der Kinder- und Jugendhilfe und die damit verbundene hohe Autonomie der Kantone erschweren eine gesamtschweizerische Übersicht über die Praxis der Übergangsbegleitung<sup>3</sup>. Im Sinne einer Sondierung in einem komplexen Feld wird nachfolgend die strukturelle Seite der Übergänge von Care Leavern in der Schweiz zu skizziert.

### Gesetzliche Bestimmungen zu ‚Age of Leaving Care‘

Grundsätzlich ist für die Art und die Dauer einer stationären Unterbringung der Anlass, bzw. die Problemlage bestimmend (Bundesrat 2012). Dieser Bedarf definiert die gesetzlichen Zugänge zu Leistungen und bestimmt auch die Altersgrenzen für den Bezug von Leistungen und damit auch das Ende der Hilfen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe.

**Tabelle 1: Gesetzlich festgelegtes Austrittsalter<sup>4</sup>**

	<i>Jugendstrafbestimmungen JStG (Bund)</i>	<i>Kindesschutzbestimmungen ZGB (Bund)</i>	<i>Fachdienste: Sozialdienste u. Kinder- und Jugenddienste (Kantonales Recht)</i>	<i>Sonderschulung (Kant. Recht) Invaliden-versicherung IV (Bundes- und Kant. Bestimmungen)</i>
<b>Anlass</b>	Delinquenz	Kindeswohlgefährdung	Unterstützungsbedarf	Beeinträchtigung, besondere Förder- und oder Erziehungsbedarf
<b>Altersgrenze für Leistungsbezug</b>	<b>25 Jahre</b>	<b>18 Jahre</b>	<b>18 Jahre (variierend)</b> (ggf. länger wenn bes. Gründe vorliegen)	<b>20 Jahre</b> (Sonderschulung) IV kennt keine Altersgrenze

Quelle: eigene Darstellung

Im Jugendstrafgesetz JstG liegt das Austrittsalter seit 2015 bei 25 Jahren, im Zivilgesetzbuch ZGB bei 18 Jahren. Den bundesgesetzlichen Grundlagen folgend ist auch in kantonalen Rechtsgrundlagen, die die Kinder- und Jugendhilfe bestimmen, das 18. Altersjahr maßgeblich.

<sup>3</sup> Die Kinder- und Jugendhilfe wird durch unterschiedliche Gesetze bestimmt: bundesweite Gesetz wie Bundesverfassung und Zivil- und Strafgesetzbuch und Asylgesetz sowie kantonale Rechtsgrundlagen wie das kantonale Sozialhilfegesetz, Bildungsgesetz, Sonderpädagogische Bestimmungen und.

<sup>4</sup> 2015 wurde das Alter der Beendigung der Massnahmen im JStG von 22 auf 25 Jahre gesetzt.

Wobei einige Kanton Verlängerungsoption kennen. In kantonalen Rechtsgrundlagen im sonderschulischen Bereich gilt das 20. Altersjahr.

Grundsätzlich ist das Austrittsalter aus erzieherischen Hilfen also rechtlich mit dem Volljährigkeitsalter verbunden. Damit endet die Zuständigkeit der Jugendhilfe und die Jugendlichen müssen den Übergang in die selbständige Lebensführung unter neuen rechtlichen Prämissen und Unterstützungsmöglichkeiten bewältigen lernen. Allerdings zeigt sich in gegenwärtigen Diskussionen um Gesetzesrevisionen ein Trend, diese Altersgrenzen auch in zivilrechtlichen Grundlagen etwas aufzuweichen (vgl. weiter unten).

### Stationäre Jugendhilfeangebote für Jugendliche und junge Erwachsene (bis 22 Jahre)

Typisch für die Landschaft von stationären Einrichtungen in der Schweiz ist, dass die einzelnen Einrichtungen häufig eine Mischung von Unterbringungsformen für verschiedene Altersgruppen und Bedarfe anbieten. Das Spektrum reicht von Schulkindern, über Jugendliche bis junge Erwachsene, von voll- und teilstationären Angeboten bis hin zu Platzierungen in begleiteten oder betreuten Wohngruppen oder Wohnexternaten.

Tabelle 2: Einrichtungstypen für Jugendliche und junge Erwachsene<sup>5</sup>

Heimpflege	
„Aufnahme- und Durchgangsstation“	10-18-J.
„Beobachtungsstationen“	14-18/22-J.
„Erziehungseinrichtung für schulentlassene Jugendliche ohne internes Beschäftigungs-/Ausbildungsangebot“ sog. „Kinder- und Jugendheime“ oder „Sozialpädagogische Wohngruppen“	13- bis 18-J.
„Erziehungseinrichtung für schulentlassene Jugendliche mit internem Beschäftigungs- /Ausbildungsangebot“ (JStG, ZGB)	10- bis 18/22-J.
„Ausbildungs- oder Lehrlingsheime mit internem Beschäftigungs- /Ausbildungs-angebot“ (Sonderschulische Indikation, JStG, ZGB)	10- bis 18/22-J.
„Begleitetes Wohnen, Betreutes Wohnen, Wohnexternat“	16-bis 18/22-J.
Familienpflege (Pflegefamilien)	

(eigene Darstellung nach Bundesamt für Justiz BJ et al. 2008)

Typisch für viele Einrichtungen ist ausserdem eine Mischung von Jugendlichen, die aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen stationäre Hilfe beanspruchen (vgl. Tabelle 1). Für Jugendliche desselben Heimes können daher unterschiedliche Rechtsgrundlagen leitend sein.

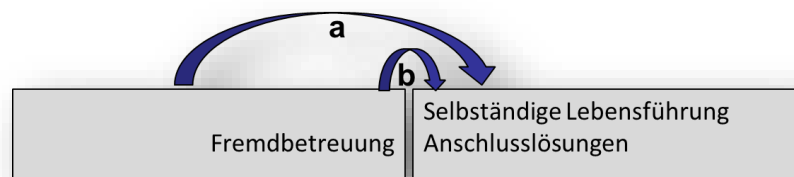
<sup>5</sup> Nicht berücksichtigt werden hier die Einrichtungen für Kleinkinder und „Kinder und Jugendliche im Grundschulalter mit oder ohne interner Schule“ (< 16J.) und „Massnahmenzentren für junge Erwachsene“ (bisher: AEA) und „Freiheitsentzug“, die nicht unter das Jugendstrafrecht (2008) fallen (>18 J.).

Unabhängig davon wann der genaue Zeitpunkt des Austritts festgelegt ist, erwächst durch die Terminierung in der Regel ein abrupter Übergang in die selbstständige Lebensführung oder in die Herkunftsfamilie zurück.

### Vorbereitung auf die Verselbständigung und den Austritt – ‚Before Leaving Care‘

Die oben aufgelisteten Einrichtungstypen, welche Care Leavers bis zum Übergang in die ‚Selbstständigkeit‘ begleiten, leisten einen wichtigen Beitrag zur Vorbereitung auf den Übergang. Im Rahmen einer langfristigen Perspektive (a) werden Jugendliche im Hinblick auf ihre persönliche, soziale und berufliche Integration und auf die gesellschaftlichen Anforderungen gefördert. Oder kurz: Sie werden auf das Leben ‚draussen‘ oder ‚danach‘ vorbereitet. Diese Perspektive erfordert zwingend eine diskursive Auseinandersetzung mit neuen Erkenntnissen zum Übergang, um die normativen Ziele der Integration im Hinblick auf gegenwärtige Bedingungen zu konkretisieren. Zu fragen ist, was die jungen Menschen können müssen, um den Übergang unter komplexen Bedingungen bewältigen zu können. Denn ohne Bezug auf ein konkretes ‚Draussen‘ besteht die Gefahr, dass die langfristige Perspektive entweder vergessen geht oder auf falschen Annahmen beruht.

Abbildung 2: Zwei Perspektiven auf Übergänge



Quelle: eigene Darstellung

In einer mittelfristigen Perspektive (b) müssen die Jugendlichen immer auch auf den Austritt vorbereitet werden. Und damit verbindet sich die Frage nach den Anschlusslösungen in Bezug auf das Wohnen, die Ausbildungs- oder Arbeitsbereiche und in Bezug auf soziale Beziehungen. Die Vorbereitung auf den Austritt aus einer stationären erzieherischen Hilfe und die Vermittlung von Anschlusslösungen stellen dabei bedeutsame Aufgaben dar und werden in den Einrichtungskonzepten als wichtige Schritte geregelt. Dazu gehört auch die gründliche Abklärung der Lebenssituation nach Austritt und die Bereitstellung von weiteren Nachbetreuungsangeboten. Insbesondere bei Fällen, in denen familiäre Ressourcen nur bedingt verfügbar sind, erwächst der Einrichtung eine erhöhte Verantwortung dafür, dass die Verselbständigung des jungen Menschen gelingt (Schnurr 2012, S. 85). Dazu ist auch die Frage der weiteren Unterstützung zu klären.

Hier wird argumentiert, dass beide Vorbereitungszenarien einen bedeutenden Einfluss auf den Übergang in die selbstständige Lebensführung haben. In der Schweiz weiß man allerdings noch wenig darüber, wie die beiden Perspektive vorbereitet werden (Felder 2016; Läber 2015; Schaffner/Rein 2013). Die stationären Jugendhilfeangebote sind weitgehend auf sich gestellt und haben ihre eigene Praxis entwickelt, über die bislang nur wenig bekannt ist. Angesichts der hohen Bedeutung dieses Beitrags der Jugendhilfe, ist hier ein Forschungs- und Entwicklungsbedarf auszuloten.

## **Verständnis von Nachbetreuung – ‚After Care‘**

In Bezug auf ‚After Care‘ oder Nachbetreuung lässt sich kein einheitliches Verständnis zur Bezeichnung von Leistungen über das Mündigkeitsalter hinaus erkennen. Je nach Bezugsrahmen bestehen andere Bezeichnungen.

- **Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung** (quality4children), Nachsorge  
(*Un suivi, un soutien permanent*)
- **Ergänzende Hilfen für junge Volljährige / junge Erwachsene / Ambulante (erzieherische) Hilfen für junge Erwachsene**  
(*Aid/soutien pour les jeunes adultes*)
- **Übergangsunterstützung und -begleitung für junge Heranwachsende**  
(*L'accompagnement vers l'autonomie des „jeunes majeurs“; l'accompagnement transitoire entre la minorité et l'âge adulte*)

## **‚After Care‘ als „ermäßigsmäßig Ausnahme“ – rechtliche Unterbestimmung**

In Bezug auf die rechtlichen Grundlagen ist festzuhalten, dass in der Schweiz keine bundesgesetzlichen Bestimmungen zum Anspruch und zur Gewährleistung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bestehen, Leistungen werden auf kantonaler Ebenen definiert. Damit hängt es von den kantonalen Gesetzesgrundlagen ab, ob Nachbetreuung als Leistung gilt und wofür (Schnurr 2012). Im Gegensatz dazu besteht in England mit dem Children Act (Care Leaver Act 2000) eine klare, gesetzliche Regelung der Leistungsansprüche und Bedingungen der Nachbetreuung auf nationaler Ebene.

In der Schweiz besteht grundsätzlich – wie oben dargestellt – der Anspruch auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zur Volljährigkeit (bspw. KJG ZH, 2015). Der Anspruch auf Leistungen der Nachbetreuung ist in zivilrechtlichen Grundlagen kaum festgelegt. Allerdings zeigt sich, dass einzelne Kantone „ermäßigsmäßig Ausnahmebestimmungen zur Ausdehnung des Leistungsbezugs über das Mündigkeitsalter“ hinaus kennen (Internationale Arbeitsgemeinschaft für Jugendfragen IAGJ 2014). Diese werden teilweise als „Nachbetreuung“ oder „Nachsorge“ definiert (bspw. im Kanton Basellandschaft, Basel-Stadt). Nachbetreuung wird hier häufig an folgende Bedingung geknüpft,

- dass der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen haben muss und über das 18. Altersjahr andauern muss,
- dass ein bevorstehender Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung angestrebt wird (bspw. SHG, § 23 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe, Kanton Basellandschaft)
- dass der Leistungsbezug höchstens bis zum 22. Altersjahr erfolgen darf.

Ganz ähnlich wird im Rahmen des neuen Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) im Kanton Zürich die Fragen zum Thema des Anspruchs von ergänzenden Hilfen zur Erziehung über die Volljährigkeit (sog. Nachsorge) hinaus diskutiert. Dieser Anspruch besteht in der jetzigen Fassung, wenn die entsprechende Maßnahme vor dem Erreichen der Volljährigkeit begonnen hat und nahtlos über den 18. Geburtstag hinaus weiterläuft. Der Anspruch besteht weiter, solange die Maßnahme sinnvoll ist. Sinnvoll meint, dass mit der Maßnahme erzieherische



Wirkungen erzielt werden können. Auf die Festlegung einer fixen, definitiven Altersgrenze soll verzichtet werden (gemäß Auskunft bei der zuständigen Stelle im Kanton ZH im Jan 2017).

Bilanzierend lässt sich festhalten, dass die Nachbetreuung im zivilrechtlichen Bereich in der Schweiz grundsätzlich noch unterdefiniert ist. Auch zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass Massnahmen häufig mit Erreichen der Mündigkeit beendet werden, treten danach Schwierigkeiten auf, ist die Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr zuständig. Dennoch scheint sich etwas zu verändern. So zeigen jüngste Gesetzesrevisionen und die Vermessungen der kantonalen Jugendhilfelandschaften, dass „der Leistungsbezug über das Mündigkeitsalter hinaus“ in neueren Diskussionen und Grundlagen teilweise explizit aufgenommen wird und Altersgrenzen neu festgelegt werden (vgl. aktuelle Diskussionen in BS, BL, BE, ZH, GE).

Etwas anders verhält es sich im Bereich des Jugendstrafrechts, wie im Referat Donat Ruckstuhl<sup>6</sup> anlässlich der heutigen Tagung gezeigt werden kann. Hier enden Massnahmen mit Vollendung des 25. Altersjahres. Damit kommt dem Erreichen des Mündigkeitsalters bei jugendstrafrechtlichen Massnahmen in der Praxis eine geringere Bedeutung zu. Weiterhin können Massnahmen auch ohne Einverständnis der jungen Menschen weitergeführt werden. Und eine Nachbetreuung nach einer stationären Maßnahme – im Sinne einer ambulanten Unterstützung – ist grundsätzlich möglich.

### **‘After Care’ – Praxis der Nachbetreuung**

Ein Beispiel für die Vielfalt von Angebotstypen bieten die Ergebnisse einer Internetrecherche im Kanton Zürich<sup>7</sup>:

- „teilbetreutes und begleitetes Wohnen“
- „eigenständiges Wohnen mit Begleitoption“
- stundenweise „individuelle sozialpädagogische Begleitung“
- „vorübergehendes Wohnen“
- „sozialpädagogisches Wohntraining“
- „Finanzberatung“ und „Alltagsberatung“
- Pilotprojekte wie „Nachbetreuung – Nachhaltigkeit von Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen“ (Laufzeit 2013-2017)<sup>8</sup> (<http://www.zkj.ch/angebote/nachbetreuung/>)
- Bildungsbezogene Begleitung: Supported Education, Case Management Berufsbildung, Coaching, Mentoring

Diese auf den Kanton Zürich beschränkte Übersicht über Angebote zeigt, dass mittels unterschiedlicher Angebote auf verschiedenste Bedarfe der jungen Menschen eingegangen

---

<sup>6</sup> Ruckstuhl, Donat (2017). Gelingende Prozessgestaltung im Übergang von stationären Massnahmen zu rdefinitiven Entlassung aus jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen. Referatsbeitrag anlässlich der Integras Fachtagung „Übergangsbegleitung: roots to grow and wings to fly“, 24.01.2017

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Justiz subventioniert 2014 insgesamt 179 Heime, 34 davon werden im Kanton Zürich angeboten. In die Internet-Recherche wurden 22 stationäre Einrichtungen einbezogen, die Care Leavers im Übergang in die selbständige Lebensführung begleiten (Ausgeschlossen wurden (Klein-)Kinderheime, Beobachtungsstationen und Schulheime). Ziel war es eine Übersicht über die Varianz von Angeboten zu erlangen, die als Nachbetreuung auf den Einrichtungshomepages und in dort verfügbaren Konzepten genannt wurden.

<sup>8</sup> Projekt Nachbetreuung – Unterstützung bei Arbeit und Alltag. <http://www.zkj.ch/angebote/nachbetreuung/> [Zugriffsdatum: 26.02.17]

wird. Die Unterstützung wird je nach individuellem Bedarf in Bezug auf das Wohnen, die Alltagsbewältigung oder die Ausbildung und Erwerbsarbeit angeboten. Mit Angebotsvarianten und Phasenmodellen mit abnehmender Betreuungsintensität wird der Übergang in die eigenständige Lebensführung – graduell abnehmend – begleitet.

Zusammenfassend zeigt sich, Nachbetreuung hat in den Jugendhilfeeinrichtungen – trotz der ungenügenden rechtlichen Grundlagen – in den letzten Jahren erhöhte Aufmerksamkeit erlangt. Gegenwärtig bestehen bereits vielfältige Formen von Nachbetreuung, die teilweise von den Institutionen selbst bereitgestellt werden. Diese stehen allerdings bislang regionale begrenzt zur Verfügung. Eine kantonale, konzeptionelle Strategie oder eine Übersicht über das Gesamtangebot bestehen noch nicht. Aufgrund der fehlenden klaren rechtlichen und damit finanziellen Grundlage ist auch unklar, wer Anspruch auf die Leistungen hat und wie die Zugänge erfolgen. Nachbetreuung wird daher noch eher zufällig ermöglicht und ist von Initiativen von Fachpersonen und regional verfügbaren Angeboten abhängig (Schaffner/Rein 2015). Unklar ist auch, welche Massnahmen tatsächlich wem, unter welchen Bedingungen und mit welchen Kosten und Effekten angeboten werden (Aeberhard/Stohler 2008, S. 77).

Um Nachbetreuung allen mit Bedarf zugänglich zu machen, braucht es in den Kantonen eine klare rechtliche Verankerung der Nachbetreuung und eine konzeptionelle Fundierung. Damit verbunden ist zu prüfen, für wen das Angebot unter welchen Bedingungen gelten soll. Hier ist beispielsweise auch kritisch zu fragen, ob junge Menschen, die während oder kurz nach Austritt aus Heimen Ausbildungen abbrechen, schwanger werden u.a. nicht auch Anspruch auf Nachbetreuung haben sollten. Insbesondere bei diesen jungen Erwachsenen geht es um riskante Übergänge. Um den tatsächlichen Bedarf an Nachbetreuung oder die Wirkung einschätzen zu können oder zu entscheiden, welche Formen der Unterstützung geeignet sind, sind weitere Untersuchungen in diesem Feld nötig.

### **‘Aging out’<sup>9</sup> – Verlassen des formalen Jugendhilfesystems**

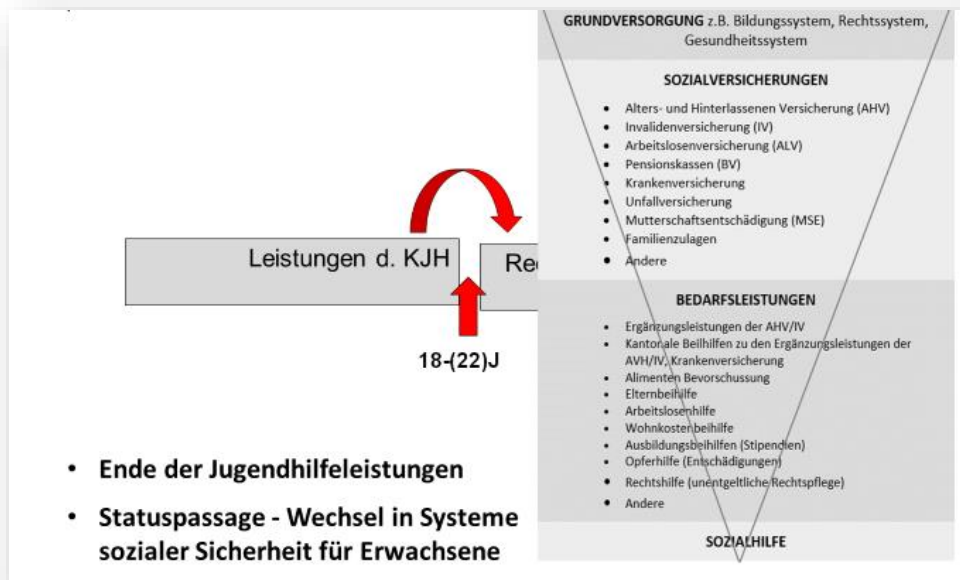
Mit dem Erreichen der Volljährigkeit (bzw. spätestens mit dem 25. Altersjahr, sofern es sich um jugendstrafrechtlich begründete Leistungen handelt) endet in der Regel die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe. Verbunden mit diesem Statuswechsel zu ‚Erwachsenen‘ erfolgt bei Unterstützungsbedarf auch ein Wechsel der zuständigen wohlfahrtstaatlichen Systeme.

Als Erwachsene haben Care Leavers grundsätzlich Zugang zu allen Leistungen, die im Rahmen der Grundsysteme – wie Bildungs-, Rechts- und Gesundheitssystem – sowie im System der sozialen Sicherheit in der Schweiz für Erwachsene bereitstehen.

### **Abbildung 3: Verlassen des Jugendhilfesystems und Wechsel in System sozialer Sicherung für Erwachsene**

---

<sup>9</sup> **Aging out** is American popular culture vernacular used to describe anytime a youth leaves a formal system of care designed to provide services below a certain age level.



Quelle: eigene Darstellung nach Grafik des Kantons Zürich, Sicherheitsdirektion

Das System der sozialen Sicherung ist in der Schweiz durch eine hohe Fragmentierung der Instrumente, der Gesetzgebungs- und Vollzugsorgane gekennzeichnet (Schmid 2013). Ausschlaggebend dafür ist ebenfalls der Föderalismus. Die Entwicklung zeichnet sich gemäß Schmid durch einen hohen Pragmatismus aus, dabei sind Eigenverantwortung und Solidarität wegleitende Prinzipien (ebd.). Weiter weisen die Leistungen der Systeme der sozialen Sicherheit in der Regel eine engere Zweckbestimmung auf, die weniger Spielraum für umfassende Bearbeitung von Problemlagen zulassen (Schaffner/Rein 2015).

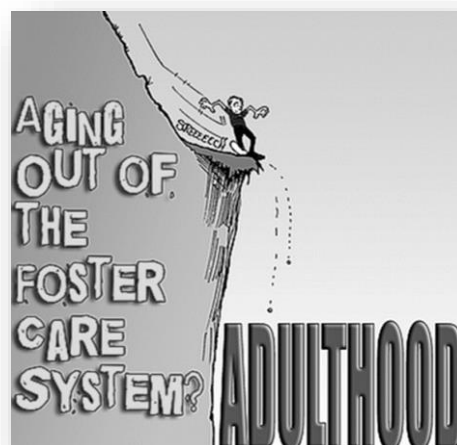


Bild: Goddard, Hoppe, Jerse, Kaiser, Mitchell, Poon, Rider and Sellers<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Dani Goddard, Lauren Hoppe, Jaclyn Jerse, Susan Kaiser, Sam Mitchell, Tiffany Poon, Johnny Rider, and Nicole Sellers Touro University Nevada <http://www.imafoster.com/tag/aging-out-of-foster-care> [Jan. 2017]

Für die jungen Care Leaver aber auch die Fachpersonen ist es oft nicht einfach, Orientierung in systemübergreifenden Fragen zu finden. Insbesondere für Care Leavers kann diese komplexe Ausgangslage des Hilfesystems zu zusätzlichen Herausforderungen beitragen. Damit verbunden ist auch das Risiko, „zwischen Stuhl und Bank“ der Zuständigkeit zu fallen (Schaffner 2007). Hierbei brauchen sie Unterstützung um die bestehenden Unterstützungsangebote der sozialen Sicherheit auch nutzen zu können.

An der Thematik des ‚aging out‘ – also dem Herauswachsen aus der altersbedingten, rechtliche Zuständigkeit – zeigt sich, dass die Verantwortung des Staates im Kinder- und Jugendhilfebereich über die gesetzliche Zuständigkeit hinaus auch den Übergang in die nachfolgenden Systeme der sozialen Sicherheit im Blick haben muss. Care Leaver haben mit dem Austritt aus Jugendhilfemaßnahme und dem Übergang in die selbständige Lebensführung bereits zahlreiche Brüche und Herausforderungen zu bewältigen. Es darf nicht sein, dass der Systemübergang zu erhöhten Problemen beiträgt. Vielmehr muss das System die jungen Menschen im Übergang so unterstützen, dass ihnen die selbständige Lebensführung gelingt.

## **Empfehlungen zur Weiterentwicklung auf unterschiedlichen Ebenen**

### **Ebene: Fachdiskurs**

Erforderliche ist mehr Wissen zum Übergang aus Jugendhilfemaßnahme, d.h.

- zu Lebenslagen und -verläufen
- zum Bedarf an Unterstützung
- zu Praxen der Übergangsvorbereitung und -begleitung und der Nachbetreuung
- zu rechtlichen Grundlagen, Finanzierung und Praxis der Behörden

Auf dieser Grundlage muss der Fachdiskurs bzw. das Fachwissen erweitert werden (Fachtagungen, Fachaustausch, Lehre, Weiterbildung, Positionspapier, Standards, Gute Praxis).

### **Ebene: Rechtliche Grundlagen überprüfen und anpassen**

Gleichzeitig müssen fachpolitische Diskussionen in Fachverwaltungen geführt werden, um auch auf der rechtlichen Ebene Anpassungen zu ermöglichen. Für eine rechtliche Verankerung der Übergangsbegleitung und -beratung bzw. der Nachbetreuung braucht es:

- Fachlich begründete, konzeptionelle Vorstellungen darüber, was sinnvolle Angebote zur Übergangsbegleitung und -beratung sind.
- Anpassungen der rechtlichen Grundlagen für volljährige Care Leaver. Dabei müssen Aspekte geklärt werden wie bspw. folgende: „Care Leaver haben bei Bedarf Anspruch auf Nachbetreuung“, „bis ca. 25 Jahre oder so lange die Hilfe benötigt wird“, „Recht auf professionelle Begleitung nach eigener Wahl und eigenem Bedarf“ (durch Sozialdienst, Jugenddienst, u.a.), „flexible Hilfe“, „Recht auf eine umfassende gemeinsame Prüfung der Situation“ „Rekurs Recht“.
- Beschreibung des Leistungskatalogs „Übergangsbegleitung und -beratung für junge Erwachsene“
- Überprüfung der „Übergabe der Verantwortung“ an Systeme der sozialen Sicherheit

### **Ebene: Konzeptionelle Entwicklung der Angebote bzw. der Angebotslandschaft**

Wesentlich für die gesellschaftliche Wahrnehmung der Thematik Leaving Care ist die Unterscheidung zwischen dem Statuswechsel „Volljährigkeit“ und dem Übergangsprozess „Erwachsen-Werden“ (Capelier 2015). Dieser Statuswechsel und gleichzeitige Systemwechsel der Zuständigkeit muss im Hinblick auf die Lebenssituation der Care Leaver überprüft werden. Gleichzeitig ist zu fragen, was Care Leaver brauchen, um diese komplexen Übergänge in Bezug auf unterschiedliche Lebensaspekte bewältigen zu können.

- Überprüfung der Vorbereitung des Austritts *und* Übergangs in den Heimen
- Überprüfung der Angebote zur Übergangsbegleitung und -beratung in Bezug auf Kohärenz, Kontinuität und Verlaufsdynamik. Systembedingte Brüche sollten vermieden bzw. harmonisiert werden.
- Hilfen müssen die Autonomie der jungen Menschen gewährleisten und sie in ihrem Handeln unterstützen (dazu gehören bspw. „Fehler zugestehen“, „Partizipation“, „Recht auf eigene Lösungen“)
- Niederschwelliger Ort des Austausches, der Beratung, Unterstützung (Ort der Ressource, des Austausches, Netzwerke) (Capelier 2015)
- Förderung der Kooperation zwischen den Institutionen (IIZ)

Deutlich wird, Leaving Care ist in der Praxis, im Fachdiskurs, in Fachverwaltungen sowie in der Wissenschaft ein Thema, das gegenwärtig erhöhte Aufmerksamkeit erfährt. Erkennen lässt sich auch, dass es noch einiges zu tun gibt, und dazu ist als nächster Schritt mehr Wissen erforderlich.

Die heutige Fachtagung leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Besten Dank für ihre Aufmerksamkeit.

## Literatur

- Aeberhard, Marianne/Stohler, Renate (2008). Wirksamkeit von zivil- und strafrechtlichen Interventionen für Jugendliche und junge Erwachsene. Ein Überblick über die Wirksamkeits- und Evaluationsforschung in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit. (5). S. 57-82.
- Bergmann, Manfred Max/Hupka-Brunner, Sandra /Keller, Anita /Meyer, Thomas/Stalder, Barbara E. (2011). Transitionen im Jugendalter. Ergebnisse der Schweizer Längsschnittstudie TREE Zürich: Seismo.
- Bundesrat (2012). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Capelier, Flore (2015). L'accompagnement vers l'autonomie der "jeune majeurs". Rapport d'étude. ONED - Observatoire National de l'Enfance en Danger. al la demande du ministère en charge de la famille URL: [http://www.onpe.gouv.fr/system/files/publication/20150126\\_jm\\_web.pdf](http://www.onpe.gouv.fr/system/files/publication/20150126_jm_web.pdf) [Zugriffsdatum: 01.2017].
- Felder, Samuel (2016). Den Austritt als Übergang gestalten - Zentrale Elemente zur Konzipierung von Austrittsprozessen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis einer systematischen Literaturrecherche und einer Analyse aktueller Praxiskonzeptionen. MA-Thesis. (unveröffentlicht). Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz. M.A. Soziale Arbeit. Olten.
- Funck, Jürgen (2017). "Wie gesagt, Familie kannst du dir nicht aussuchen, Kollegen schon." Eine qualitative Studie zur Bedeutung und Funktion persönlicher Beziehungen bei der Gestaltung von Übergängen aus Sicht von Careleavern. MA-Thesis. Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz. M.A. Soziale Arbeit. Olten.
- Gabriel, Thomas/Stohler, Renate (2008). Switzerland. In: Stein, Mike/Munro, Emily R. (Hg.). Young people's transition from care to adulthood: international reserche and practice. London: Jessica Kingsley Publishers.
- Gabriel, Thomas/Stohler, Renate (2012). Lebenswege nach einem Heimaufenthalt von In: Tänzler, Barbara (Hg.). Kinderheim statt Kinderzimmer - neun Leben danach. Zürich: Helden Verlag. S. 133-141.
- Höpflinger, François (2008). Generationen in Familie und Gesellschaft - Zusammenfassung des Generationenberichts Schweiz URL: <http://www.hoepflinger.com/fh/top/Generationenbericht-Summary.pdf>. [Zugriffsdatum: 03. 2015]
- Läber, Myriame (2015). Übergänge vom Schulheim in die neue Lebens- und Ausbildungssituation. Entstandardisierung von Lebensläufen - individuelle Bewältigungs- und Gestaltungsanforderungen. MA Thesis. (unveröffentlicht). Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz. MA SA. Olten.
- Messmer, Heinz (2013). Before Leaving Care. Eine Fallstudie zum fachlichen Handeln beim Übertritt aus der Heimerziehung in die selbständige Lebensführung. In: Neue Praxis np. (5). S. 423-438.
- Meyer, Thomas (2003). Zwischenlösung - Notlösung? In: Bildungsmonitoring Schweiz/BFS (Hg.). Wege in die nachobligatorische Ausbildung. Die ersten zwei Jahre aus der obligatorischen Schule. Zwischenergebnisse des Jugendlängsschnitts TREE. Neuenburg: Bundesamt für Statistik (BFS). S. 101-108.
- Schaffner, Dorothee (2007). Junge Erwachsene zwischen Sozialhilfe und Arbeitsmarkt - Biographische Bewältigung von diskontinuierlichen Bildungs- und Erwerbsverläufen. Bern: h.e.p. Verlag.
- Schaffner, Dorothee/Rein, Angela (2013). Jugendliche aus einem Sonderschulheim auf dem Weg in die Selbstständigkeit – Übergänge und Verläufe - Anregungen für die Heimpraxis aus der Perspektive von Adressat/innen In: Piller, Edith Maud/Schnurr, Stefan (Hg.). Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse. Wiesbaden: Springer VS Verlag. S. 53-78.
- Schaffner, Dorothee/Rein, Angela (2015). Strukturelle Rahmung der Statuspassage Leaving Care in der Schweiz - Sondierung in einem unübersichtlichen Feld. In: Journal of the Swiss Association of Social Work. (16.14). S. 9-26.
- Schaffner, Dorothee/Geisen, Thomas/Rein, Angela (2014). Jugendliche mit Migrationshintergrund in der stationären Jugendhilfe. Forschungsbericht. Basel Hochschule für Soziale Arbeit FHNW.
- Schmid, Walter (2013). Besonderheiten der Schweizer Sozialpolitik. In: Riedi, Anna Maria/Zwilling, Michael/Meier Kressig, Marcel/Benz Bartoletta, Petra /Aebi Zindel, Doris (Hg.). Handbuch Sozialwesen in der Schweiz - Sonderdruck. Bern: Haupt Verlag. S. 419-427.
- Schnurr, Stefan (2012). Grundleistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Erstellt im Auftrag des Bundesamts für Sozialversicherungen als Beitrag zur Projektgruppe zur Beantwortung des Postulats Fehr (07.3725). In: Eidgenossenschaft, Schweizerische (Hg.). Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr (07.3725) vom 5. Oktober 2007. Bern: Schweizerische Eidgenossenschaft.
- Stein, Mike (2006). Research review: Young people leaving care. In:.. (11).. “. In: Child and Family Social Work. 3. . Jg. (11). S. 273-279.
- Stohler, Renate (2005). Nachuntersuchung Lernstatt Känguruh. URL: <http://www.lernstatt.org/files/nachuntersuchung.pdf> [Zugriffsdatum: 10.05.2013].